

Nr. XIX. GP.-NR
475 /J
1935 -02- 0 2
Anfrage

der Abgeordneten Dr. Brader
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Änderung der Bestimmungen für die Feststellung der
MdE für hörgeschädigte Menschen

Der österreichische Bund für Schwerhörige, Spätertaubte,
Tinnitus-Betroffene und Sprachbehinderte hat den unterfertigten
Abgeordneten folgendes Schreiben übermittelt.

Aus gegebenem Anlaß ersucht der Österreichische
Schwerhörigenbund im Namen aller Betroffenen die
österreichische Bundesregierung, insbesondere das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, um dringende
Novellierung der Bestimmungen für die Feststellung der MdE für
hörgeschädigte Mitmenschen in Österreich.

Es handelt sich hier um

"Abschnitt VII: Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten
a) Gehör- und Gleichgewichtsorgan - Verminderung der Hörschärfe
Pkt. 640, 641, 642, 643"

der Verordnung Nr. 150 des Bundesministerium für soziale
Verwaltung vom 9. Juni 1965 über die Richtsätze für die
Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den
Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957,
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 48. Stück vom
29. Juni 1965.

Diese Bestimmungen sind nach Auffassung des Österreichischen
Schwerhörigenbundes unzulänglich bzw. nicht mehr zeitgemäß, da
für die Einschätzungen nur Tests mit Umgangssprache vorgesehen
sind. So sind z. B. Ton- und Sprachaudiometrie als Grundlage
der MdE-Bestimmungen gesetzlich gar nicht vorgesehen. Die
Methode der subjektiven Einschätzung der "Hörschärfe für
Umgangssprache" des Probanden durch den zuständigen Mediziner
beinhaltet erfahrungsgemäß schon auf Grund der hierbei
angewendeten Vorgangsweise eine Reihe von Unzugänglichkeiten.
Diese setzen sich aus folgenden Kriterien zusammen:

Stimme des Testers:	Stimmlage, Spektralverteilung, Grundfrequenz, weiblich, männlich, Sprachenergiegehalt, Stimmresonanz
Sprachlautstärke:	Intensität
Raumakustik des Testraumes:	Reflexion, Helligkeit, Geometrie, Einrichtung
Umgebungsschall:	sicher notwendig, aber dann auch definiert
Sprachrichtung :	Einfallswinkel des Sprechers
Kopfhalten des Probanden:	Winkel - Abstand zur Wand
Dialekt, Sprachtechnik des Testers, Stimmdisposition des Testers	

-2-

Um diese variablen Kriterien abzuschließen, schlägt der Österreichische Schwerhörigenbund ein Überdenken der bisher üblichen Methoden vor, die auch angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten überaltet erscheinen.

Forderungen:

1. Tonaudiometrische Erhebungen Meßmethoden
2. Sprachaudiometrische Erhebungen in der Ö-Norm festgelegt
3. Durchführung der Einschätzung der Hörschärfe für
Umgangssprache, ebenfalls mit der Hilfe elektroakustischer
Meßgeräte
Kriterien: vorgeschriebene Meßgeräte
 vorgeschriebener Meßaufbau
 Kalibrierung, Normierung, Raumakustik
 Reproduzierbarkeit der Ergebnisse

Aus den Ergebnissen aller Erhebungen nach Pkt. 1-3 soll eine Ableitung zur allgemeinen MdE-Bestimmung erfolgen.

4. Gutachterkommission - zusammengesetzt aus:

- HNO-Facharzt
- Techniker-Akustiker
- Arbeitsmediziner
- Arbeitspsychologe
- Vertreter des ÖSB

Ergebnis:

Individuelle, berufsbezogene MdE-Bestimmung. Dadurch wird die gewünschte Reduzierung subjektiv bezogener Aspekte erreicht, was zu einer wesentlich objektiveren, gerechteren und berufsbezogenen Einschätzung der Betroffenen führt.

Begründung:

Auf Grund der derzeitigen nicht "berufsbezogenen" Feststellung der MdE kommt es laufend vor, daß der Betroffene auf artfremde Arbeiten ausweichen muß, um überhaupt im Arbeitsprozeß verbleiben zu können (Tischler will aber kein Portier sein, Bilanzbuchhalter will nicht in der Ablage arbeiten, etc....). Durch die berufsbezogene Feststellung der MdE hat der Betroffene nicht nur die Möglichkeit, daß er die steuerliche Begünstigung in Anspruch nehmen kann, sondern es kann der bestehende Arbeitsplatz seiner Behinderung entsprechend adaptiert werden, sodaß er seiner Qualifikation entsprechend weiter beschäftigt werden kann.

-3-

Angesichts dieses Schreibens des Österreichischen Schwerhörigenbundes stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Werden Sie den Forderungen des Österreichischen Schwerhörigenbundes entsprechen?
2. Wenn ja, wann werden Sie die diesbezügliche Novellierung der Verordnung vornehmen?
3. Wenn nein, warum nicht?